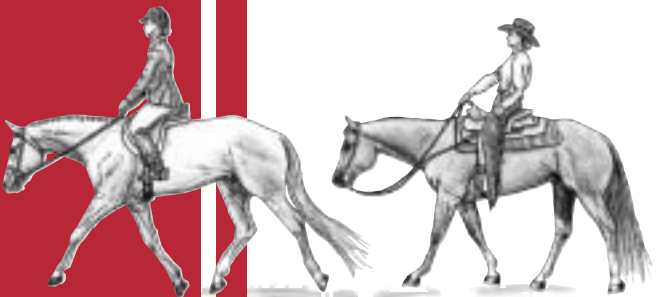




NATIONAL SNAFFLE BIT
ASSOCIATION GERMANY e.V.

THE WAY TO GO

Regelbuch der NSBA Germany e.V.



Mitgliedschaft

1. Jeder Besitzer eines Pferdes und dessen Vorsteller muss Mitglied der NSBA sein. Wenn ein Pferd mehreren Besitzern gehört oder einer Firma, müssen diese ebenfalls eine Mitgliedschaft bei der NSBA haben. Als Besitzer gilt derjenige, der im Registrationspapier („Certificate of Registration“) gültig eingetragen ist.

a) Mitgliedschaften können nicht übertragen werden.

b) Mitgliedschaften können nicht nur für einen Tag erworben werden.

2. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn der Antrag der Geschäftsstelle vorliegt oder wenn der Mitgliedsbeitrag bei einem Show Office bezahlt ist. Die Mitgliedschaft endet jeweils mit der Kündigung zum 30.09. eines Kalenderjahres.

3. Mitgliedsbeiträge:

- Erstes erwachsenes Mitglied 50,00 € Jahresbeitrag
- Jugendliche / Ehepartner 30,00 € Jahresbeitrag
- Passives Mitglied 15,00 € Jahresbeitrag

4. Lifetime Membership - besteht noch nicht.

5. Mitgliedsanträge, die auf einer Show gestellt wurden, werden mit den Ergebnislisten zur Geschäftsstelle gesandt. Der Pferdebesitzer ist dafür verantwortlich, dass der Meldestelle seine NSBA-Mitgliedskarte bei Start seines Pferdes vorliegt.

6. Wenn ein Mitglied oder jemand, der Mitglied werden möchte, der NSBA Geld schuldet, oder Startgelder, Office Charges, oder Boxengeld auf einem Turnier nicht bezahlt hat, kann er/sie suspendiert werden oder sein/ihr Mitgliedsantrag wird abgelehnt. In einem solchen Fall wird die NSBA-Geschäftsstelle ihn/sie schriftlich auffordern, seine Schulden zu begleichen. Wenn das nicht innerhalb von 15 Tagen geschieht, muss er/sie suspendiert werden. Die Suspension kann in der NSBA-Vereinszeitung veröffentlicht werden. Wenn der geforderte Betrag bei der Geschäftsstelle eingeht, wird der Ausschluss aufgehoben.

Disziplinarverfahren

7. a) Jedes Mitglied wird bestraft, suspendiert oder von der NSBA ausgeschlossen, wenn festgestellt wird, dass Regeln verletzt werden.

b) Die NSBA kann von Zeit zu Zeit – wenn neue Erkenntnisse über die Zucht gewonnen werden – die Regeln und Richtlinien zu diesem Zweck abändern.

Jedes Mitglied hat sich dann an diese abgeänderten Regeln und Richtlinien zu halten.

c) In Anbetracht einer Verletzung der Show oder vorgeschriebenen Regel, kann ein Teil des Disziplinarvorgangs darin bestehen, dass der Vorstand die Teilnahme-Privilegien einer NSBA-approved-

Veranstaltung zurückziehen kann, für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum und zusätzlich noch eine Strafe von höchstens € 1.250,- festlegen kann.

- 1) Die NSBA-Regeln müssen eingehalten werden, ansonsten werden die Trainer, Teilnehmer etc. dafür verantwortlich gemacht.
- 2) Wenn ein Mitglied angeklagt wird, inhumane Praktiken angewendet zu haben, soll demjenigen nicht weniger als 15 Tage Zeit gegeben werden, sich vor dem Vorstand einer Anhörung zu unterziehen.
- 3) Die Entscheidung des Vorstandes ist bindend für alle Parteien.
- 4) Es muss ein Protokoll geführt werden, in dem ein zeitweiser Ausschluss eines Mitgliedes berücksichtigt wird, das den Effekt hat, ihm zukünftige Teilnahmen und Privilegien in der NSBA und an NSBA-approved Veranstaltungen zu verweigern. Dieser Ausschluss wird vom Vorstand festgesetzt.
- 5) Wenn ein Mitglied bestraft, suspendiert oder ausgeschlossen wird oder einem Nichtmitglied die Mitgliedschaft verweigert oder ein Mitglied zeitweise ausgeschlossen wird, muss dieses im NSBA-Magazin veröffentlicht werden.
8. Wenn ein Mitglied bestraft, suspendiert oder ausgeschlossen wird, kann zusätzlich zu den Anweisungen dieses Handbuchs oder des Vertrages der NSBA folgendes gelten:
 - a) diese Person darf nicht und soll nicht legitimiert sein, an NSBA-approved Veranstaltungen teilzunehmen, und diese Person darf auch keine Richterfunktionen an solchen Veranstaltungen übernehmen.
 - b) kein Pferd, das auf dem Namen einer solchen Person eingetragen ist (eingeschlossen einer gemeinschaftlichen Eignerschaft), ist legitimiert, an einer Veranstaltung der NSBA teilzunehmen.

Allgemeine Bestimmungen

9. Jeder Eigner oder Trainer, der an einer NSBA-approved Veranstaltung teilnimmt, ist verantwortlich dafür, dass er alle Regeln und Richtlinien der NSBA kennt und einhält.
10. Zusätzliche Notizen zu den Regeln und Bestimmungen müssen in Kopie zu der zuständigen Person oder dem zuständigen Vertreter entweder persönlich oder per Post, zu der zuletzt bekannten Adresse, die in der NSBA eingetragen ist, übermittelt werden. Die Notiz gilt als zugestellt, sobald sie auf dem Postweg ist.

Show Approvals & Rules

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

11. Die Anerkennung für NSBA-Klassen muss beim Sportwart beantragt werden. Mindestens einen Monat vor einer Show müssen die NSBA-Klassen in der Vereinszeitung ausgeschrieben werden. Der

Veranstalter ist verantwortlich dafür, dass Richter und der Ring-Steward das deutsche NSBA-Regelbuch kennen und nach diesen Regeln richten.

12. Als Richter sind AQHA, APHA, ApHC und NSBA approved judges zugelassen. Richten zwei oder mehr Richter eine Klasse, muss vor der Durchführung der Klasse ein Tie-Richter durch Los entschieden werden.

13. Der Richter muß 30 Tage vor der Show feststehen und für die Teilnehmer veröffentlicht werden.

14. Der Veranstalter muss mindestens 250,- €/Klasse Preisgeld garantieren.

15. Auf NSBA Shows dürfen eingetragene Quarter Horses, Paint Horses (regular und breeding stock) und Appaloosas starten. Eine Kopie der Papiere muss der Meldestelle vorliegen.

16. Wenn der Meldestelle keine gültige NSBA-Mitgliedskarte vorliegt, muss sie auf der Show neu erworben werden. Dazu müssen der Meldestelle Antragsformulare vorliegen. Die Mitgliedsbeiträge müssen an die Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen weitergeleitet werden. Die Meldestellen der Show sollten die nötigen Formulare dazu bei der Geschäftsstelle anfordern.

17. Bei weniger als drei Startern pro Klasse entfällt die Prüfung. Die Startgelder werden an die Teilnehmer zurückgezahlt.

18. Änderungen in der Ausschreibung (Richter, Klassen, Preisgeld) sind nicht erwünscht und müssen in jedem Fall vom Sportwart genehmigt werden.

19. Der Veranstalter kann einen Meldeschluss angeben. Wenn Nachmeldungen angenommen werden, müssen alle Teilnehmer nachmelden dürfen. Nachmeldungen können bis eine Stunde vor Start angenommen werden. Die Bedingungen für eine Nachmeldung müssen in der Ausschreibung veröffentlicht werden.

20. Bei Nachnennungen muss mindestens 25 % mehr Startgeld (wird voll ausgeschüttet) + doppelte Office Charge gezahlt werden.

21. Das Show-Management kann bestimmen, dass das Startgeld vorab geschickt wird oder bei der Veranstaltung bezahlt wird. Es wird vorgeschlagen, dass wenn das Startgeld geschickt werden soll, das Show-Management dieses auf der Show-bill oder dem Premium-Katalog ankündigt und ebenso soll bestimmt werden, ob es zu dem Besitzer, dem Aussteller oder dem zu bestimmenden Agenten geschickt wird. Wenn Preisgelder geschickt werden, wird das Show-Management veranlasst, die in jeder Klasse gewonnenen Preisgelder zu veröffentlichen.

22. Ausgeschlossen von der Teilnahme an NSBA-Klassen ist der Veranstalter des Turniers, der Richter, der Ring Steward und die Mitarbeiter der Meldestelle.

a) derjenige, der den Richter bestimmt und bezahlt, darf nicht starten.

b) der Besitzer der Anlage auf der das Turnier stattfindet, darf keinen Einfluss auf die Durchführung der Show haben.

23. Der Veranstalter muss auf die Einhaltung der NSBA-Regeln achten. Dazu müssen die Einzelheiten einer Show in einem Veranstaltervertrag festgehalten werden.

24. Die Ergebnisse müssen innerhalb von 14 Tagen an den Sportwart weitergegeben werden, sonst wird die Show nicht anerkannt, und es werden keine Show Points vergeben.

Innerhalb von 30 Tagen nach einer Show muss das Show-Management die NSBA über offene Forderungen informieren.

25. Neue Shows müssen beim Sportwart beantragt werden.

26. Klassen dürfen nur als „NSBA-Klassen“ ausgeschrieben werden, wenn sie vom Vorstand anerkannt worden sind.

27. Der Vorstand behält sich vor, in speziellen Fällen Ausnahmen bei der Anerkennung von Klassen zu machen. Die Mitglieder müssen über solche Ausnahmefälle informiert werden.

ANERKANNT KLASSEN

28. Folgende Klassen können angeboten werden:

- NSBA Western Pleasure Open
- NSBA Hunter under Saddle Open
- NSBA Western Pleasure Non Pro
- NSBA Western Pleasure Limited Non Pro

Junior-Pferde sind drei- (3) bis fünf- (5) jährige Pferde, Senior-Pferde sind sechs (6) Jahre und älter.

29. Yearling und Two Year Old Longe Line Class

Ab dem letzten Juni-Wochenende eines Jahres kann die Klasse Yearling bzw. Two-Year-Old Longe Line durchgeführt werden.

NON-PRO KLASSEN

30. a) Non-Pro-Reiter ist jemand, der kein Geld mit dem Trainieren von Pferden oder dem Erteilen von Reitunterricht verdient oder dafür andere Formen von Entgelt erhält (Jugendliche sind somit auch Non-Pro-Reiter).

b) Ein Non-Pro-Reiter darf nur Pferde vorstellen, die in seinem alleinigen Besitz oder im Besitz seiner Familie sind. Es gilt der Eintrag im Pferdepapier.

Pferde, die der Non-Pro-Reiter zusammen mit jemand anderem oder einer Firma besitzt, sind nicht zugelassen.

c) Ein Non-Pro-Reiter muss die Bestimmungen der AQHA, APHA oder des ApHC für Amateure bzw. Non Pros erfüllen.

d) Ein Non-Pro-Reiter darf ein Pferd aus seinem Besitz oder dem Besitz seiner Familie in Open Klassen vorstellen.

Stellt er ein fremdes Pferd in Open Klassen vor, verliert er seinen Non Pro-Status für 5 Jahre.

LIMITED NON-PRO KLASSEN

31. a) Limited Non-Pro-Reiter sind alle Amateure und Youth Reiter, die noch nicht mehr als 400,- € erritten haben.

b) Limited Reiter dürfen auch in Open und Non-Pro-Klassen starten.

c) Hat ein Limited Reiter die 400,- € Grenze überschritten, ist er sofort Non-Pro-Reiter und nicht mehr Limited Non-Pro startberechtigt.

OPEN KLASSEN

32. Alle, die nicht die Voraussetzungen für die Non-Pro-Klassen erfüllen, müssen in Open Klassen starten. Jugendliche sind hier mit einbezogen.

KAMERADSCHAFT

33. Aussteller, Eigentümer und Trainer sollen eine gute Kameradschaft zeigen. Die gute Kameradschaft und ein gutes Verhalten des Vorstellers oder Eigentümers sollte nicht nur im Bereich der Arena oder während der Siegerehrung stattfinden. Alle Vorsteller und Eigentümer sind aufgefordert, sich in einer angemessenen Art dem Show-Management und dem NSBA-Steward gegenüber zu verhalten. Verletzungen dieser Regel werden an den Vorstand weitergegeben.

RICHTERBESTIMMUNGEN

34. Ein Richter, der sich für eine Show zur Verfügung stellt, ist dafür verantwortlich, diese Show entsprechend auszuführen. Sollte er aus irgendeinem Grund diese Funktion nicht ausführen können, ist er dafür verantwortlich, einen passenden qualifizierten Ersatz zu besorgen und muss dieses dem Show-Management unverzüglich mitteilen.

35. Wenn ein Richter kein objektives Urteil oder eine Meinung frei von möglichen Vorurteilen oder anderen Einflüssen fällen kann, weil er eine Verbindung mit einem Eigner, Aussteller oder irgendjemanden hat, muss er sich selber disqualifizieren.

36. Ein Pferd darf an einer Show nicht teilnehmen, in der eine Person richtet oder deren Ehegatte, der eine Eigentümerschaft oder Trainer des Pferdes ist, oder der eine Bezahlung erhalten hat für das besagte Pferd in den letzten sechs (6) Monaten. Es kann auch kein Pferd, das im ganzen oder zum Teil einem Richter oder dessen Gatten oder einem Geschäftspartner gehört, auf einer Show vorgestellt werden, bei der dieser Richter teilnimmt.

37. Ein Richter soll nicht an zwei Veranstaltungen teilnehmen, die weniger als 300 Kilometer oder weniger als 30 Tage auseinander liegen.

38. Wenn mehrere Richter in einem Go-Round eingesetzt werden, dürfen diese sich – während dieses Go-Rounds – nicht absprechen, und sie sollen an den entgegengesetzten Enden der Arena positioniert werden. Jeder Richter soll einen größtmöglichen Überblick über die Arena erhalten. Es sollen keine Besprechungen zwischen den Richtern stattfinden, bis dass die Punktekarten zurückgegeben werden, mit der folgenden Ausnahme:

Wenn ein Richter den Pferdekopf nach Verletzungen absucht. In dieser Situation - wenn ein Richter diese Verletzung feststellt - müssen alle anderen Richter diese Verletzung auch feststellen. Jeder Richter muss seine Punktekarte unterzeichnen und das Show-Management muss das Ergebnis an einem gut einsehbaren Platz unmittelbar nach jedem Go-Round oder Finale veröffentlichen.

39. Bei Veranstaltungen, bei denen mehrere Arbeitsabschnitte von einem Go-Round stattfinden, soll ein Richter nicht bekannt geben, wie viele Pferde er für einen Abschnitt wählt. Die Richter sollen während eines Go-Rounds nicht ausgetauscht werden. Alle Teilnehmer sollen in jeden Go-Round unabhängig von ihrer letzten Bewertung aus einem vorherigen Go-Round, gerichtet werden.

40. Vorstellern, Eigentümern oder Zuschauern ist es verboten, jeglichen Kontakt zur Jury bezüglich ihrer Plazierungen vor Ablauf von 24 Stunden nach dem Schluss der Veranstaltung aufzunehmen. Es sei denn, der Kontakt wird durch den Ring-Steward hergestellt.

DURCHFÜHRUNG DER KLASSEN

41. Das Show Management sollte eine Aufwärmperiode von mindestens fünf (5), aber nicht mehr als zehn (10) Minuten einrichten. Diese Aufwärmphase ist ausschließlich für NSBA-Teilnehmer vorgesehen und findet nur unmittelbar vor dem Start der NSBA-Klasse statt.

Zusätzlich zu der normalen NSBA-Aufwärmphase wird das Show-Management gebeten, eine Einarbeitungszeit von 15-30 Minuten anzubieten in einer Show-Arena, die ausschließlich für Snaffle Bit-Pferde vorgesehen ist.

42. Das Show-Management ist angewiesen, mehrere Einarbeitungsabschnitte für einen Go-Round und/oder das Finale anzubieten, wenn die Anzahl von Startern die Höchstkapazität der Arena erreicht. Es wird vorgeschlagen, dass die Arbeitsabschnitte in umgekehrter Reihenfolge abgearbeitet werden für den zweiten Go-Round.

Zum Beispiel:

Im ersten Go-Round wurden zwei Arbeitsabschnitte – aufgrund der Teilnehmerzahl und Arenagröße – eingerichtet worden, Startnummer 1 - 25 reitet als erstes und 26 - 50 als zweites.

In dem zweiten Go-Round reiten Startnummer 26 - 50 als erstes und 1 - 25 als zweites.

a) Es ist empfehlenswert, dass sich nicht mehr als 15 Pferde in einer Arena zur selben Zeit aufhalten, wenn nicht vom Show-Management basierend auf der Klasse und den örtlichen Gegebenheiten anders entschieden wird.

43. Das Show-Management wird jeden Start mit einer Startnummer versehen, die vom Show-Management festgelegt wird und die auf dem Ausstellerrücken oder der Satteldecke platziert werden muss.

Es wird dringend geraten, bei Großveranstaltungen eine dreifache Ausführung der Startnummern vorzusehen, wobei jeweils eine Nummer auf jeder Seite des Pferdes und eine Nummer auf dem Rücken des Reiters platziert wird. Fehler beim Platizieren der Startnummer – wie für diese Veranstaltung vorgeschrieben – werden mit einer Disqualifikation vom Start bestraft.

44. a) Wenn eine Klasse von mehreren Richtern gerichtet wird, muss eine Gesamtplatzierung ermittelt werden. Das Preisgeld wird an die Platzierten der Gesamtplatzierung ausgeschüttet.

b) Abhängig von der Größe der Arena und der Zahl der Teilnehmer muss die Klasse in Cuts geteilt werden:

In einer 20 x 40 Arena sollten nicht mehr als 10 Pferde pro Cut vorgestellt werden, bei einer 20 x 60 Arena können bis zu 14 Pferde pro Cut vorgestellt werden.

Bei größeren Arenen entscheidet der Richter zusammen mit dem NSBA-Vertreter über die Größe des Cuts.

45. Wo mehrere Go-Rounds oder Go-Rounds und Finale angeboten werden, muss der Ansager die Kampfrichterkarte für die Go-Rounds oder das Finale vor Verlassen der Arena ansagen.

46. Bei einem oder gegebenenfalls mehreren Go-Rounds dürfen keine Auswechslungen von Reitern stattfinden.

ERMITTLUNG DER GEWINNER

47. Bei mehr als einem Richter wird die Gesamtplatzierung wie folgt ermittelt:

Jeder Richter platziert unabhängig von dem anderen. Der erste Platz bekommt bei z.B. fünf Startern fünf Punkte, der zweite Platz vier Punkte usw. Die Punkte der Richter werden addiert. Der Teilnehmer mit den meisten Punkten ist der Sieger usw.. Wenn zwei Teilnehmer die gleiche Punktzahl bekommen entscheidet der Tie Break-Richter, der im Voraus durch Losentscheid bestimmt wird.

48. Es wird in allen Klassen verlangt, dass zwei Pferde mehr platziert werden, als von der NSBA oder vom Show-Management verlangt.

49. VERTEILUNG DES PREISGELDES

a) Added money

Das garantierte Preisgeld (400,- € Open, 350,- € Non Pro) plus 80 % des Startgeldes werden ausgeschüttet.

b) Das Startgeld darf 10 % der garantierten Sponsorensumme nicht überschreiten.

c) Die Kosten für einen positiven Dopingtest können vom Preisgeld abgezogen werden.

d) Das Preisgeld wird wie folgt verteilt:

KONTROLLE DER TEILNEHMER

50. Die Ausrüstung und/oder das Pferd muss vom Richter, Ring Steward oder einem Equipment Judge kontrolliert werden können. Es darf ebenfalls überprüft werden, ob die Papiere zum Pferd

Platzierung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	>10
1. Platz	100%	60%	50%	40%	38%	36%	34%	32%	30%	30%
2. Platz		40%	30%	30%	28%	26%	24%	22%	20%	20%
3. Platz			20%	20%	19%	18%	16%	16%	15%	15%
4. Platz				10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%
5. Platz					5%	6%	8%	8%	8%	8%
6. Platz						4%	6%	5%	6%	5%
7. Platz							2%	4%	5%	4%
8. Platz								3%	4%	4%
9. Platz									2%	2%
10. Platz										2%

gehören, ob an einem Pferd unzulässige operative Eingriffe durchgeführt wurden wie z.B. Nervenschnitt, Blockieren des Schweifes oder jegliche anderen Eingriffe, die das Aussehen des Pferdes oder seine Art sich zu bewegen zugunsten des Teilnehmers beeinflussen könnten.

UNERLAUBTE AUSRÜSTUNG

51. Das Pferd darf nur mit der in der NSBA-Show erlaubten Ausrüstung abgeritten oder auf dem Gelände der Show trainiert werden. Das gilt für den ganzen Tag, an dem die Show stattfindet.

52. Vor der endgültigen Platzierung sollte der Richter die Pferde auf Verletzungen durch Gebiss oder Sporen untersuchen. Pferde, die Verletzungen aufweisen, müssen disqualifiziert werden.

53. Der Richter, Ring Steward oder ein Offizieller der NSBA kann auch einen Teilnehmer von der Teilnahme an der Show ausschließen, der sein Pferd auf dem Abreitplatz, dem Stall oder anderswo auf dem Gelände der Show inhuman oder brutal behandelt hat.

54. Alle Aussteller müssen ihre Ausrüstung und/oder Pferde durch einen NSBA-Richter, das Show-Management und/oder Kampfrichter untersuchen lassen.

55. Beginnend mit dem Tag der NSBA-Veranstaltung und für die Dauer der Show, dürfen Pferde in den NSBA-approved Klassen zu keiner Zeit das ausgewiesene Aufwärm-Terrain betreten mit einer nicht durch die NSBA-Ausrüstungsbestimmungen erlaubten Übungsausrüstung.

ILLEGALE PRAKTIKEN

56. Alle Pferde, die an einer NSBA-Veranstaltung teilnehmen, müssen sich einem Drogen- und/oder Schweiftest unterziehen lassen, sollte dieser dem Show-Management, den Richtern oder einem NSBA-Steward notwendig erscheinen. Der Drogen- und/oder Schweiftest wird von einem lizenzierten Veterinär durchgeführt, der von der NSBA anerkannt ist. Die Kosten von diesem Test können von dem Startgeld abgezogen werden, bevor es unter den Gewinnern aufgeteilt wird.

57. Es sollen keine Drogen oder Medikamente dem Pferd innerlich oder äußerlich zugeführt werden, die einen Effekt auf die Vorstellung von diesem Pferd beeinflussen.

a) Das Vorhandensein von solch einer Medikation oder Droge von einem Pferd, welches an einer NSBA-approved-Veranstaltung teilnimmt, ist ein Grund, für das Exekutivkomitee oder anderer vergleichbarer Komitees, den Pferdedeigner und/oder Reiter von der Teilnahme an zukünftigen NSBA-Veranstaltungen auszuschließen. Dies gilt für eine zu bestimmende Periode. Obwohl die Eigentümerschaft von solch einem Pferd evtl. später auf eine andere Partei übertragen werden kann, löst oder kürzt diese Übertragung der Eigentümerschaft nicht die Bedingungen der Strafe auf.

b) Es wird vorausgesetzt, dass die Probe, die von einem solchen Pferd genommen wird, d.h. Urin, Speichel und Blut oder andere akzeptable Proben, von einem anerkannten Labor getestet wird, und dass alle Vorgänge der Sammlung und Konservierung der Transport zu dem Labor und die Analyse der Probe korrekt und akkurat durchgeführt werden, und dass der Testbericht vom Labor sich auf die Probe bezieht, die von solch einem Pferd genommen wurde. Diese reflektiert genau die Verfassung des Pferdes während der Veranstaltung, an welche es teilgenommen hat.

INHUMANE BEHANDLUNG

58. Keine Person darf ein Pferd vorstellen, welches trotzig erscheint, matt, teilnahmslos, abzehrend, verzerrt oder übermüdet ist.

59. Keine Person in der Arena, einschließlich Stall, Übungsplatz und Arena, die nicht befugt ist, darf ein Pferd inhuman behandeln, d.h.

- 1) Plazieren eines Objektes im Pferdemaul, so dass es leidet;
- 2) dass es leidet, wenn es im Stall angebunden ist, wenn man es hinter sich herzieht, wenn es longiert oder geritten wird;
- 3) inhumane Praktiken während des Trainings;
- 4) inhumane Ausrüstung wie ein scheuerndes Mundstück, nicht vorschriftsmäßig angebrachte Bandagen am Sprunggelenk, Nägel am Vorderzeug und an den Sporen etc.;

5) irgendwelche Dinge, die die Bewegung des Schweifes beeinträchtigen;

6) inhumane Behandlungen, die Blutungen u.a. hervorrufen.

60. Wenn der Veranstalter einen Dopingtest durchführen möchte, muss dieser die Kosten der negativen Ergebnisse übernehmen. Die positiven Ergebnisse werden wie unter § 49c gehandhabt.

ARBEITSABSCHNITTE

Die Regeln 61-63 gelten für alle Western Pleasure, Hunter Under Saddle und Longe Line NSBA-Veranstaltungen.

61. ALLGEMEINES

In einer NSBA-Veranstaltung muss einem Pferd Beachtung geschenkt werden, das unter leichter Kontrolle und ohne äußerliche Einflüsse, weich an den Hilfen steht, während es korrekt die geforderten Gangarten präsentiert. Das Gesamtbild eines Pferdes muss folgendermaßen aussehen: Es muss sich gemächlich mit Vertrauen und eigenem Willen in einer flüssigen Schrittfolge vorwärtsbewegen. Gangartänderungen sollen weich und ohne Unterbrechung der Vorwärtsbewegung erfolgen. Das Pferd soll eine angenehme Ausstrahlung mit klaren Augen und einer gewillten Einstellung haben.

Die NSBA-Veranstaltungen sollen die ersten Klassen der langen produktiven Show-Karriere des Pferdes sein. Die flüssigen Bewegungen und der korrekte Rhythmus, die von einem Pferd in der NSBA-Klasse verlangt werden, werden es dem Pferd ermöglichen, an anderen Veranstaltungen teilnehmen zu dürfen.

62. ZIELE

Ziel der NSBA-Veranstaltungen ist, Reiter dazu zu bewegen,

a) ein Pferd in einer menschlichen Weise zu trainieren und zu fordern und dabei jederzeit dessen körperliches und mentales Potential zu schützen;

b) Trainingsmethoden herauszufinden, die ein effizienteres Pferd als Ergebnis haben;

c) einen größeren Markt für gute Pleasure-Pferde zu erreichen – Pferde, die weich an den Hilfen stehen, auf einen leichten Zügel ansprechen, und die eine angenehme Kopfhaltung haben.

RICHTLINIEN

63. a) Verdächtige Pferde müssen sich einem Drogen- und Schweiftest unterziehen lassen (siehe § 56).

b) Alle Pferde mit einem falschen oder toten Schweif oder illegaler Ausrüstung in der Show-Arena werden vom Wettbewerb ausgeschlossen. Unehliches Haar darf zur Verlängerung des Schweifes genutzt werden.

c) Pferde und Ausrüstung dürfen von den Stewards, dem Show-Management und den Richtern untersucht werden.

d) Defekte Ausrüstung oder überflüssige Ausrüstung, die Verzögerungen nach sich zieht oder einem Pferd bei der

Vorwärtsbewegung hindert, soll eine Disqualifikation oder eine Zurückweisung vom Eintritt in die Klasse eines Go-Rounds nach sich ziehen.

e) Wenn eine Vorwärtsbewegung eines Pferdes von einem Richter aufgrund eines Materialfehlers wie beschrieben in § 63 d) unterbrochen wird – wenn mehrere Richter anwesend sind – darf dieses Pferd an keinem weiteren Go-Round oder Finale teilnehmen. Der Reiter wird dann aufgefordert, die Arena zu verlassen, oder er muss in der Mitte der Arena stehen, bis die Klasse beendet wurde.

WESTERN PLEASURE

64. KLEIDUNG

Konventionelle Western-Kleidung ist Pflicht. Chaps sind optional.

65. GANGARTEN

Die folgenden Terminologien sollen darstellen, wie eine spezielle Gangart verlangt wird:

a) **WALK:** Ein Pferd, das korrekt läuft, clever ist, aufmerksam ist und auf die Führung des Reiters anspricht. Der Schritt ist ein Viertakt-Gang. Er soll weich, komfortabel, flach und raumgreifend sein. Jeder Fuß soll vom Boden abheben und auf gleiche Weise wieder auftreten.

Widerstand oder Werfen des Kopfes wird bestraft

b) **JOG:** Der Trab sollte weich, relaxed und komfortabel mit einem sauberen Abheben in der Bewegung sein. Die Beine sollen in diagonalen Paaren arbeiten, um einen klaren Zwei-Schritt-Takt-Gang darzustellen. Zu keiner Zeit sollte es traben noch sollte es rauh oder steif sein. Die Geschwindigkeit und der Ausmaß des Ganges sollten zu der Pferdegröße und zu seiner Erscheinung passen.

c) **LOPE:** Der Galopp sollte rollen und einen natürlichen 3-Gang-Rythmus aufweisen. Er soll weich und komfortabel sein. Die Pferdebeine sollen sich frei bewegen mit voller Ausdehnung der Beine.

d) **RÜCKWÄRTSRICHTEN:** Pferde sollten rückwärts auf Kommando gehen, leise, willig und leicht in einer geraden Linie ohne Widerstand. Auf Anweisung des Richters, ist es erlaubt, die Pferde auf dem Hufschlag rückwärts zurichten. Ein Rückwärtsrichten im Line-Up ist somit nicht mehr erforderlich.

e) **WICHTIG:** So lange ein Pferd mit natürlich langen Schritten die Gangarten präsentiert, wird es nicht dafür bestraft, wenn es andere Pferde überholen muss.

f) Pferde sollen auf Körpersprache und Schenkeldruck reagieren.

BEWERTUNG

66 a) Die Zügel sollten einen leichten Kontakt zum Pferdmaul haben. Die Hände sollen in der Nähe des Sattelknaufes sein und nicht weiter als 10 cm beidseits der Sattelmittle sein. Die Hände des

Reiters müssen feststehend mit sehr eingeschränkten Bewegungen gehalten werden. Die Hände des Reiters müssen für die Richter jederzeit sichtbar sein.

b) Jedes Pleasure-Pferd wird anhand seines Ganges, des Trittes, der Rückwärtsbewegung als auch an allen Hilfen beurteilt. Pferde müssen in beiden Richtungen des Ringes in allen drei Gangarten präsentiert werden. Der Richter kann verlangen, dass nur der Finalist einer Klasse rückwärts gehen muss (auf eigene Veranlassung). Die Pferde müssen sich beim Reverse in Richtung der Mitte der Arena drehen. Es kann von ihnen verlangt werden, dass sie sich drehen müssen, während des Gehens oder Trabens, aber sie dürfen nicht gebeten werden das Traben noch auszudehnen.

c) Pferde sollen nicht in die Mitte der Arena gerufen werden, während sie traben oder galoppieren.

d) Ein deutliches Lockern der Zügel ist zu keiner Zeit erlaubt. Die Kopfhaltung soll ruhig und komfortabel sein.

e) Ein Pleasure-Pferd soll ein glückliches und natürliches Pferd sein. Der Ausdruck in guten Bewegungen, gutem Benehmen und Einstellung zu finden sein, die reflektiert werden, durch die Ohren der Pferde, das Maul, den Schweif und die Art und Weise seiner Bewegungen. Richter sollen sich auf diese Merkmale voll konzentrieren und alle Versuche, diese zu ändern, sollen hart bestraft werden.

f) Pferde sollen auf Augenkontakt, Körpersprache und Schenkel- druck reagieren.

g) Wenn die Pferde ihre Köpfe unverändert hinter der Vertikalen halten, soll dies vom Richter negativ bewertet werden, soll heißen, dass der Vorsteller bis zu drei Plätze einbüßen kann.

h) Wenn bei einem Warm-Up, einer Klasse oder einem Go-Round das Pferdemaul, Nüster, Kiefer oder irgendeine andere Region, die von einem Bit oder Bosal berührt wird, Anzeichen von kaputter Haut, Rauheit oder Bluten gekennzeichnet ist, ist es dem Steward oder Richter überlassen, dem Teilnehmer zu erlauben, von einem Bosal zu einem Snaffle-Bit zu wechseln oder umgekehrt. Der Richter muss bei einer finalen Plazierung die Nase, den Mund oder Kiefer eines Pferdes auf Rauheit und misshandelte Stellen untersuchen. Wenn irgendetwas festgestellt wird, kann das Pferd von der Klasse ausgeschlossen werden.

i) Die gleichen Richter müssen alle Pferde in einem Go-Round richten.

FEHLER

67. a) Ein Ausfall aus einer Gangart bis zu zwei Schritten, bewirkt eine Rückplazierung von mindestens drei Plätzen.

b) Das gleiche mit mehr als drei Schritten soll bestraft werden, indem gar nicht mehr oder als letzter in einer kleinen Klasse plazi-ert wird.

c) Während einem Schrittwechsel oder einer Drehung darf es nicht

zu einer Verringerung der Vorwärtsbewegung kommen. Ein Verstoß dagegen wird mit 3 Plätzen auf der Richterkarte bestraft.

d) Eine Verletzung der Regel 65d) führt dazu, dass man mindestens 3 Plätze auf der Richterkarte einbüßt.

e) Wenn eine Gangartänderung verlangt wird, sollte dieses in 5 Sekunden geschehen. Wenn das nicht passiert, ist es dem Richter überlassen, diese mit bis zu 3 Plätzen zu bestrafen.

HUNTER UNDER SADDLE

68. KLEIDUNG

In der Hunter Under Saddle-Klasse müssen Vorsteller und Richter daran denken, dass das Auftreten – und nicht die Kleidung – im Vordergrund steht.

69. GANGARTEN

Die folgenden Terminologien sollen darstellen, wie eine spezielle Gangart verlangt wird:

a) Schritt – vorwärts arbeitend, rhythmisch gehen mit einem flachen Fuß – extrem langsam oder ein schwankender Gang soll bestraft werden

b) Trab – lang, flach über den Boden gehend, im Zwei-Schlag-Rhythmus und balancierten Schritten – die Weichheit ist wichtiger als die Geschwindigkeit – extreme Geschwindigkeit wird bestraft – extreme Knie- oder Sprunggelenkaktionen werden bestraft.

c) ausgedehnter Trab – ein Zwei-Schlag-Rhythmus mit gestreckter Schrittlänge rhythmisch und ausbalanciert – Weichheit ist wichtiger als Geschwindigkeit – die höhere Schrittlänge soll aus der Schulter kommen und den Beinen und soll mehr Raum fassen.

d) kurzer Galopp – weiche, freie und flache Bewegungen. Der Schritt sollte angemessen über dem Boden gehen. Mehr als 4 Schläge wird bestraft. Zu große Geschwindigkeit wird bestraft.

e) hand gallop – sollte eine definitive gestreckte Schrittlänge sein mit bemerkbar unterschiedlicher Geschwindigkeit. Die Pferde sollten immer unter Kontrolle und jederzeit stoppbar sein (kein schliddernden Stopp). Wenn um einen Stopp gebeten wird, muss nach dem Halt der Reiter die Zügel locker lassen und das Pferd muss still stehen.

f) Pferde sollen auf Körpersprache und Schenkeldruck reagieren.

BEWERTUNG

70. a) Einritte müssen mit beiden Händen geschehen mit einem leichten Kontakt zum Pferdemaul. Die Hände müssen in einem 45°-Winkel gehalten werden, eine gerade Linie bildend vom Gebiss bis zu dem Ellbogen des Reiters. Die Hände sollten nahe beieinander zum Sattelknauf gehalten werden – nicht mehr als 25 cm entfernt. Das Ende der Zügel sollte oben aus den Händen laufen zwischen dem Zeigefinger und dem Daumen. Drei oder vier Finger um den

Zügel sind erlaubt. Das Ende des Zügels kann entweder rechts oder links vom Pferd getragen werden. Die Hände des Reiters müssen jederzeit für die Richter sichtbar sein.

b) Hunter Under Saddle-Pferde sollten den Bestimmungen angemessen sein. Sie sollten sich in einem langen, tiefen Rahmen bewegen und sollen ihre Schritte verlängern können und sollen den Grund wie in einem Hunt Country-Lauf bedecken, wenn sie Hunden folgen. Sie sollen gehorsam und wachsam sowie auf den Reiter reagieren. Schnelle und kurze Schritte sollen bestraft werden. Die Pferde sollen Schritt, Trab und kurzen Galopp in beiden Richtungen vorführen. Der Richter kann verlangen, dass nur der Beste in der Klasse rückwärts geht. Die Pferde müssen beim Schritt oder Trab wenden, wie der Richter entscheidet, jedoch nicht beim kurzen Galopp, beim schnellen Traben oder beim Hand Gallop.

c) Ein strammer Zügel ist zu keiner Zeit erlaubt. Pferde in einem künstlichen Rahmen, die überdehnt sind und die hinter dem Bit stehen, sollten bestraft werden.

d) Ein Hunter Under Saddle-Pferd soll ein glückliches und natürliches Pferd sein. Der Ausdruck in guten Bewegungen, gutem Benehmen und Einstellung zu finden sein, die reflektiert werden, durch die Ohren der Pferde, dem Maul, dem Schweif und der Art und Weise seiner Bewegungen. Richter sollen sich auf diese Merkmale voll konzentrieren und alle Versuche, dieses zu ändern, sollen hart bestraft werden.

e) Die gleichen Richter müssen alle Pferde in einem Go-Round beurteilen

FEHLER

71. Fehler von Pferd und Reiter sollten wie in Regel 67a-e beschrieben bestraft werden.

FUTURITY

72. Startberechtigt in der NSBA-Western Pleasure Futurity und der NSBA-Hunter Under Saddle Futurity sind 3-5 jährige Pferde, deren Väter in dem Bedeckungsjahr des jeweiligen Pferdes einbezahlt sind.

73. Startberechtigt in der NSBA-Longe-Line Futurity sind 1-2 jährige Pferde, deren Väter in dem Bedeckungsjahr des jeweiligen Pferdes einbezahlt sind.

74. Alle bisher genannten Bestimmungen inklusive Auszahlungsmodus gelten auch für die Futurity.

Longe Line Class

75. ABSICHTEN DER LONGE LINE KLASSE

Die Bewertungskriterien der Longe Line sind

- a) die Qualität der Bewegungen,
- b) das Gebäude und
- c) die Trainierbarkeit.

76. AUSRÜSTUNG

Die Pferde werden im Halfter oder Showhalfter vorgestellt. Für die Longierpräsentation ist als einzige Verbindung zum Halfter nur eine Longe erlaubt. Die Länge der Longe sollte nicht neun (9) Meter inklusive Kette überschreiten. Die Longe muss vom Halfter aus frei hängen und darf keinen Teil des Pferdes berühren. Der Gebrauch einer Logiergerte ist erlaubt.

77. KLEIDUNG

Konventionelle Westernkleidung ist vorgeschrieben, es sei denn das vorzustellende Pferd ist ein Hunter Typ. In diesem Fall ist konventionelle Hunterausrüstung vorgeschrieben.

78. GANGARTEN

Die Bewertung der Gangarten wird wie in der NSBA Western Pleasure und NSBA Hunter Under Saddle gehandhabt.

79. BEWERTUNG

Die Richter befinden sich außerhalb des Longierzirkels. Der Vorsteller betritt den Showring und wartet das Startsignal ab. Wenn das Startsignal gegeben wurde, wird dem Vorsteller 1,5 Minuten Zeit gegeben, sein Pferd auf beiden Seiten vorzustellen. Nachdem die 1,5 Minuten verstrichen sind, wird nochmals ein Pfeifton gegeben, um das Ende der Prüfung zu signalisieren. Dem Show Management ist es freigestellt, ein Halbzeitsignal zu setzen.

80. Der Jog (long trot) und der Lope (canter) sollen auf beiden Seiten gezeigt werden, da diese Gangarten zweimal bewertet werden (pro Seite einmal). Der Walk wird nur einmal bewertet. Dem Vorsteller ist es freigestellt, auf welcher Hand er die Prüfung beginnt.

81. Am Ende der Prüfung soll der Teilnehmer entweder
- a) sich am unteren Ende der Arena zum Line-Up begeben und dort Aufstellung nehmen oder
 - b) die Arena verlassen und sich in unmittelbarer Nähe bereit zu halten, um den zweiten Teil der Prüfung, die Gebäudebeurteilung vorzunehmen.
 - c) Bleibt der Vorsteller in der Arena, hat er sich ruhig am unteren Ende aufzustellen, während ein anderer Teilnehmer bereits bewertet wird.

82. Die Pferde werden zu 70% nach ihrem Gangwerk beurteilt und zu 30% nach ihrem Gebäude. Die Gangarten werden wie im § 78 NSBA Regelbuch beschrieben bewertet.

83. Zeigt das Maul, der Kiefer und der Kinnbereich Anzeichen von Brüchen, roher Gewalt oder Blutungen, so wird das Pferd sofort disqualifiziert.

84. Wenn das Pferd mit der Longe spielt, so darf dies nicht negativ bewertet werden.

Das Pferd sollte nach seinem natürlichem Verhalten bewertet werden. Der Richter kann negative Bewertungen vornehmen im Falle wie Buckeln, Durchgehen an der Longe oder für Verhaltensweisen, die untypisch für ein Pleasure-Pferd sind wie z.B. Ohren anlegen oder wildes Schlagen mit dem Schweif.

85. Die Vorsteller sind dazu angeregt, ihre Pferde auf einem Zirkel vorzustellen, der einen Durchmesser von zwölf (12) Metern haben sollte. Dieses Kriterium fließt in die Bewertung mit ein.

86. Nach dem Longierteil der Prüfung werden die Pferde im Line Up zur Halterbewertung aufgestellt. Es wird hier nicht die Masse eines Pferdes bewertet, sondern ein harmonisches Gesamtbild, eine ausgewogene Balance sowie athletische Fähigkeiten.

87. Für die Halterbewertung kann der Vorsteller eine Führleine anstelle der Longe benutzen. Die Kette der Führleine oder der Longe darf nur unter dem Kinn, über der Nase oder frei am Halfter angebracht werden.

88. Ein Vorsteller darf nur ein Pferd in jeder Longe Line Klasse vorstellen, da er beide Teile der Prüfung absolvieren muss.

89. Ist ein Pferd ein Hunter Typ, dann sollte es dementsprechend geflochten und in den Gangarten walk, long trot und canter vorgestellt werden.

Satzung der National Snaffle-Bit Association Germany e.V.

§ 1

Der Verein NSBA Germany mit Sitz in 40625 Düsseldorf, Büdingenstr. 5 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und besonders förderungswürdige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist im Vereinsregister Düsseldorf eingetragen. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports und der Pferdezucht. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausrichtung von Pferdeschauen in denen in erster Linie die Nachzucht der geförderten Pferde prämiert und mit entsprechendem Preisgeld belegt werden soll.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Aktion Mensch e.V. oder an das SOS Kinderdorf e.V.

§ 6

Die Mitgliederversammlung muss vier Wochen vorher, schriftlich, an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Jedes Mitglied kann beim geschäftsführenden Vorstand Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich beantragen. Über die in einer Mitgliederversammlung beantragten Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) beschließt die Versammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 7

Der geschäftsführende Vorstand sind der Präsident, Vize-Präsident, Geschäftsführer, stellvertretende Geschäftsführer und der Schriftführer. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Jugendwart, Futuritymanager, Sportwart, Pressesprecher und dem Beisitzer des Geschäftsführers. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Präsidenten oder dem Vize-Präsidenten zusammen mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied vertreten. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand darf die Posten Futuritymanager, Sportwart und Pressewart bestimmen. Diese müssen nicht von der Versammlung gewählt werden. Sie können jedoch gewählt werden, wenn der geschäftsführende Vorstand dieses beschließt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so übernimmt ein Vorstandsmitglied diesen Posten bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch. Der Vorstand entscheidet über die Festlegung von Veranstaltungen, Zuchtschauen und Prämierungen.

§ 8

Einer Satzungsänderung bedarf es einer zweidrittel Mehrheit der Mitgliederversammlung. Die Satzungsänderung ist von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern bei einem Notar einzureichen.

§ 9

Die einmaligen Beiträge und die Gebühren für Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins werden von der Mitgliederversammlung der Höhe und Fälligkeit nach, in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt und nach Beschluss veröffentlicht. Passive Mitglieder haben kein

Stimmrecht und kein Startrecht in NSBA-Klassen. Der Jahresbeitrag beträgt 15 Euro. Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Mitglieder können Personen sein, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen.

§ 12

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitgliedschaft ruht bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf der die Wiederaufnahme durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden kann. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie kann nur jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens am 30. September des laufenden Jahres sein.

§ 13

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 14

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen. Der Beschlussfassung durch die Mitglieder unterliegen:

- der Jahresbericht des Vorstandes
- die Genehmigung des Jahresabschlusses
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl eines Rechnungsprüfers
- die Auflösung des Vereins
- Satzungsänderung
- Änderungen im Regelbuch

§ 15

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dessen Vertreter geleitet. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

§ 16

Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Das Reglement wird an das Rulebook der NSBA (USA) angelehnt.

§ 18

Sollte(n) eine (oder mehrere) Bestimmung(en) dieser Satzung gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

Finntrop, 1. März 2001